

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
18.03.2021**3.10.00 Nr. 7**
Berufungsordnung der Justus-Liebig-Universität**Berufungsordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen****Vom 02.03.2021**

	Präsidium	Verkündung
Satzung	02.03.2021	18.03.2021

Das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) hat am 2. März 2021 die folgende Berufungsordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Berufungsplanung	2
§ 2 Freigabeverfahren und Ausschreibung.....	2
§ 3 Maßnahmen zur aktiven Rekrutierung geeigneter Bewerberinnen.....	3
§ 4 Berufungskommission	3
§ 5 Berufungsbeauftragte bzw. Berufungsbeauftragter	4
§ 6 Arbeit der Berufungskommission	5
§ 7 Fachbereichsrat	6
§ 8 Widerspruchsrecht der zentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten	6
§ 9 Senat.....	7
§ 10 Ruferteilung.....	7
§ 11 Berufungsverhandlung	7
§ 12 Ernennung	8

Präambel

Die JLU ist bestrebt, hervorragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich in das Profil und die strategischen Ziele der Fachbereiche und der Universität entsprechend der Zielvereinbarung und dem Entwicklungsplan einfügen und diese ergänzen, zu gewinnen sowie die hierzu erforderlichen Berufungsverfahren mit höchster Qualität innerhalb kurzer Zeit durchzuführen. Zur Erreichung dieser Ziele sind alle Beteiligten aufgefordert, stets im Sinne eines transparenten, fairen, qualitätsgesicherten, zügigen und den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Bestenauslese verpflichteten Verfahrens zu handeln. Die JLU strebt an, innerhalb eines Jahres nach dem Ende einer Ausschreibung einen Ruf zu erteilen.

Hohe Transparenz sowie eine konsequente Berücksichtigung von Qualitätskriterien leisten hierbei einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Chancengleichheit in Berufungsverfahren.

In ihrem Gleichstellungskonzept 2.0 hat sich die JLU verpflichtet, die bisherigen Anstrengungen zur Steigerung des Frauenanteils im Bereich der Professuren zu erhöhen und sich bei allen Ausschreibungen von Professuren aktiv um die Gewinnung exzellenter Wissenschaftlerinnen zu bemühen.

§ 1 Berufungsplanung

(1) An der JLU werden Berufungsverfahren im Rahmen einer strategischen Berufungsplanung proaktiv, systematisch und kontinuierlich mit der universitären Entwicklungsplanung verknüpft. Gegenstand dieser zwischen den Fachbereichen und dem Präsidium abgestimmten Berufungsplanung sind die konkrete Verortung, die fachliche Ausrichtung (Denomination) sowie die strategische und strukturelle Bedeutung neu oder erstmalig zu besetzender Professuren. Zudem erfolgt eine Abstimmung, welche Professuren als Tenure-Track-Professuren besetzt werden sollen. Dabei orientiert sich die Berufungsplanung zum einen an den Zielen der Fachbereiche, die insbesondere in den JLU-internen Zielvereinbarungen festgehalten werden, und zum anderen an der gesamtuniversitären Entwicklungsplanung, die regelmäßig in den Zielvereinbarungen mit dem Land Hessen sowie im Entwicklungsplan der JLU fixiert sind.

(2) Die im Rahmen der strategischen Berufungsplanung getroffenen Festlegungen finden ihren Niederschlag in den jeweiligen Freigabeanträgen der Fachbereiche bzw. in der Freigabe der Professuren durch das Präsidium und dienen als maßgebliche Referenz in den verschiedenen Phasen des Berufungsverfahrens bis hin zur Berufungsverhandlung.

(3) Für Verfahren des Fachbereichs Medizin kommen darüber hinaus die besonderen Regelungen nach § 50 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435) sowie der nach § 15 Abs. 1 Gesetz für die hessischen Universitätskliniken (UniKlinG) vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Art. 3 Zwölftes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften vom 22.8.2018 (GVBl. S. 362), geschlossenen Vereinbarungen zur Anwendung.

§ 2 Freigabeverfahren und Ausschreibung

(1) Über die Freigabe einer Professur entscheidet das Präsidium auf der Grundlage eines Freigabeantrags des Fachbereichs, der bei planmäßig freiwerdenden Professuren in der Regel zwei Jahre vor dem geplanten Besetzungstermin der Professur in der Präsidialverwaltung einzureichen ist. Der Freigabeantrag enthält insbesondere Aussagen zur Einordnung der Professur in die Entwicklungsplanung des Fachbereichs und der Universität, die Ziele und Erwartungen an die Professur in den Bereichen Lehre, Forschung, Nachwuchsförderung, Wissens- und Technologietransfer, Internationalisierung und Gleichstellung. Des Weiteren enthält der Freigabeantrag Aussagen zur erforderlichen Ausstattung der Professur, einen Vorschlag zur Zusammensetzung der Berufungskommission sowie einen Vorschlag zum zeitlichen Ablauf der Arbeit der Berufungskommission.

(2) Die im Freigabeantrag formulierten entwicklungsplanerischen Perspektiven, die sich mit der Besetzung der Professur ergeben, sollen im Ausschreibungstext bzw. in der Funktionsbeschreibung der Professur aufgegriffen und als Aufgaben der und Anforderungen an die Professur operationalisiert und konkretisiert werden.

(3) Vom Präsidium freigegebene Professuren werden gem. § 63 Abs. 1 HHG öffentlich und im Regelfall international ausgeschrieben. Bei der Abfassung des Ausschreibungstextes ist die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte zu beteiligen. Sie kann sich von dezentralen Frauenbeauftragten unterstützen lassen, die gem. der Satzung für die dezentralen Frauenbeauftragten an der Justus-Liebig-Universität Gießen bestellt wurden. Von der Ausschreibung kann gem. § 63 Abs. 1 Satz 2 HHG im begründeten Einzelfall abgesehen werden, wenn eine Professorin oder ein Professor der Hochschule einen Ruf einer anderen Hochschule auf eine höherwertige Professur erhalten hat.

(4) In begründeten Ausnahmefällen ist mit Zustimmung des Hochschulrates ein Abweichen von dem in § 63 Abs. 1 bis Abs. 4 HHG geregelten regulären Berufungsverfahren möglich. Ein entsprechender Antrag an den Hochschulrat ist bereits dem Freigabeantrag beizufügen. Wird ein Ausschreibungsverzicht beantragt, ist diesem Antrag die Zustimmung der zentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten gem. § 9 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen in der öffentlichen Verwaltung (HGIG) in der Fassung vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 637) beizufügen.

§ 3 Maßnahmen zur aktiven Rekrutierung geeigneter Bewerberinnen

(1) Aufgrund der Selbstverpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils müssen Überlegungen zur aktiven Rekrutierung geeigneter Bewerberinnen für die Besetzung von Professuren bereits bei der Berufsplanung und im Freigabeantrag dargelegt werden. Dazu gehört auch die Recherche und Identifikation national wie international potentiell geeigneter hochqualifizierter Nachwuchswissenschaftlerinnen und Professorinnen im Vorfeld der Ausschreibung durch die Dekanate. Bereits bestehende dafür geeignete Netzwerke sollen gezielt genutzt und weiter ausgebaut werden.

(2) Ab dem Zeitpunkt der Ausschreibung ist die bzw. der Vorsitzende der Berufungskommission in Abstimmung mit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten zuständig für die Recherche und aktive Rekrutierung von potentiellen Bewerberinnen auch im Sinne einer direkten Ansprache und Einladung zum Einreichen einer Bewerbung. Bei der Ansprache von potentiellen Bewerberinnen ist diesen mitzuteilen, in welchem Rahmen man auf sie aufmerksam geworden ist und welche Bedeutung der aktiven Ansprache zukommt. Die aktive Rekrutierung muss angemessen dokumentiert werden.

§ 4 Berufungskommission

(1) Gem. § 63 Abs. 2 HHG setzt das Dekanat zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags zur Vorlage im Senat im Einvernehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten eine Berufungskommission ein, der entsprechend der Aufgabenstellung der zu besetzenden Professur auch Mitglieder anderer Fachbereiche oder auswärtige Mitglieder angehören, und bestimmt deren Vorsitzende bzw. deren Vorsitzenden. Der Berufungskommission gehören fünf Mitglieder der Professorengruppe, zwei Studierende und zwei wissenschaftliche Mitglieder an.

(2) Bei der Auswahl der Kommissionsmitglieder ist der Frauenanteil besonders zu beachten. Es sind mindestens zwei Fachwissenschaftlerinnen, darunter eine Professorin, stimmberechtigt zu beteiligen, erforderlichenfalls auch von außerhalb der JLU. Eine paritätische Besetzung der Kommission mit Männern und Frauen ist anzustreben.

(3) Kommissionsmitglieder müssen frei von persönlichen Bindungen zu den Bewerberinnen und Bewerbern auf Grundlage der Richtlinien der Justus-Liebig-Universität Gießen zum Umgang mit der Befangenheit sein und eine entsprechende Erklärung abgeben.

(4) An der Berufungskommission ist die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte zu beteiligen. Sie ist in ihrer Beratungs- und Kontrollfunktion berechtigt, an allen Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen und ist daher zu diesen einzuladen. Sie kann sich von dezentralen Frauenbeauftragten unterstützen lassen, die gem. der Satzung für die dezentralen Frauenbeauftragten an der Justus-Liebig-Universität Gießen bestellt wurden.

(5) Sofern Bewerbungen schwerbehinderter Menschen oder Vermittlungsvorschläge der Bundesagentur für Arbeit vorliegen, ist die Schwerbehindertenvertretung hierüber gem. § 164 Abs. 1 Satz 4 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) in der Fassung vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2541) unmittelbar nach Eingang zu unterrichten. Sie ist am weiteren Verfahren unter Berücksichtigung der einschlägigen geltenden rechtlichen Regelungen zu beteiligen.

(6) An einem Berufungsverfahren zur Besetzung einer Professur mit Aufgaben in der Lehrerbildung ist gem. § 48 Abs. 2 Nr. 4 HHG das Zentrum für Lehrerbildung zu beteiligen. In der Berufungskommission sind in diesen Fällen mindestens zwei Mitglieder des Zentrums für Lehrerbildung vertreten.

(7) An einem Berufungsverfahren zur Besetzung einer Professur am Fachbereich Medizin sollen in der Berufungskommission mindestens zwei Professorinnen oder Professoren der Philipps-Universität Marburg vertreten sein, wobei eines dieser Mitglieder stimmberechtigt sein soll. Gem. § 50 Abs. 2 HHG wird bei Berufungsverfahren für klinische Professuren am Fachbereich Medizin eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Universitätsklinikums beteiligt.

(8) Bei Berufungsverfahren im Kontext des Forschungscampus Mittelhessen können sich im Hinblick auf den Einbezug der Philipps-Universität Marburg und/oder der Technischen Hochschule Mittelhessen weitere Anforderungen an die Zusammensetzung der Berufungskommission ergeben.

(9) Bei kooperativen Berufungsverfahren nach § 63 Abs. 6 HHG können sich aus der Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Besetzung von Professuren in gemeinsamen Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen, die keiner Hochschule zugehören, aus den jeweiligen Kooperationsverträgen bzw. diese ergänzenden Vereinbarungen weitere Anforderungen an die Zusammensetzung der Berufungskommission ergeben.

(10) Die Berufungskommission ist gem. § 12 Abs. 5 Grundordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen (GO) in der Fassung vom 8. Januar 2018 beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(11) Sitzungen der Berufungskommission sind gem. § 12 Abs. 1 GO grundsätzlich nicht öffentlich.

(12) Es können keine stellvertretenden Mitglieder bestellt werden. Dies gilt für stimmberechtigte und beratende Mitglieder. Eine Vertretung der für das Verfahren eingesetzten dezentralen Frauenbeauftragten durch eine andere dezentrale Frauenbeauftragte ist möglich, muss aber mit der zentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten abgestimmt und im Falle einer längerfristigen Vertretung dem Personaldezernat angezeigt werden.

§ 5 Berufungsbeauftragte bzw. Berufungsbeauftragter

(1) Für jedes Berufungsverfahren benennt die Hochschulleitung im Rahmen des Freigabeverfahrens ein Kommissionsmitglied aus dem Kreis der Professorengruppe als Berufungsbeauftragte bzw. Berufungsbeauftragten, die bzw. der in dieser Funktion an den Sitzungen der Berufungskommission beratend teilnimmt. Die Funktion der bzw. des Berufungsbeauftragten kann auch einem bereits als stimmberechtigt benannten Mitglied aus dem Kreis der Professorengruppe zusätzlich übertragen werden.

(2) Die bzw. der Berufungsbeauftragte muss frei von persönlichen Bindungen zu den Bewerberinnen und Bewerbern auf Grundlage der Richtlinien der Justus-Liebig-Universität Gießen zum Umgang mit der Besorgnis der Befangenheit sein und eine entsprechende Erklärung abgeben.

(3) Die Funktion der bzw. des Berufungsbeauftragten wird im Regelfall durch die Dekanin bzw. den Dekan des Fachbereichs wahrgenommen, in welchem die jeweilige Professur zu besetzen ist. Die Dekanin bzw. der Dekan kann die Funktion nach Zustimmung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten an ein anderes Mitglied des Dekanats i. S. d. § 45 Abs. 2 HHG übertragen. In Fällen, in denen eine Mitarbeit eines Dekanatsmitglieds in der Berufungskommission auf Grundlage der Richtlinien der Justus-Liebig-Universität Gießen zum Umgang mit der Besorgnis der Befangenheit nicht möglich ist, oder in anderen begründeten Einzelfällen, kann die Präsidentin bzw. der Präsident die Funktion einer vom Dekanat vorgeschlagenen Professorin bzw. einem vom Dekanat vorgeschlagenen Professor aus dem jeweiligen Fachbereich übertragen.

(4) Die bzw. der Berufungsbeauftragte unterstützt die Berufungskommission in Verfahrensfragen. Sie bzw. er hat für das Präsidium darauf hinzuwirken, dass die im Hinblick auf die strategische Hochschulentwicklungsplanung in der Ausschreibung festgelegten Kriterien bei der Entscheidungsfindung der Berufungskommission Berücksichtigung finden. Zudem wirkt die bzw. der Berufungsbeauftragte gemeinsam mit der bzw. dem Berufungskommissionsvorsitzenden auf eine zügige Durchführung der Arbeit der Berufungskommission hin.

(5) Die bzw. der Berufungsbeauftragte berichtet dem Präsidium regelmäßig über den Verfahrensstand.

§ 6 Arbeit der Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission wird vor Aufnahme ihrer Arbeit durch das Dekanat über die entwicklungsplanerische Einbettung der Professur sowie die mit der Freigabeentscheidung des Präsidiums festgelegten Rahmenbedingungen informiert.

(2) In der konstituierenden Sitzung der Berufungskommission sind die Auswahlkriterien, deren Operationalisierung und Gewichtung vor Sichtung der Bewerbungsunterlagen schriftlich festzulegen. Bei der Definition und Gewichtung der Auswahlkriterien ist von der Berufungskommission strikt darauf zu achten, dass diese Kriterien der Ausschreibung entsprechen. Die Kriterien sind bei allen Bewerberinnen und Bewerbern in gleicher Weise anzuwenden und auszulegen. Für eine angemessene Beurteilung der bisherigen wissenschaftlichen Leistung von Bewerberinnen und Bewerbern müssen auch deren individuelle Lebensumstände und Biografien (außerwissenschaftliche Sachverhalte wie Schwangerschaft, Geburt, Kinderbetreuung, Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, Behinderung, chronische Erkrankung, Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst etc.) Beachtung finden.

(3) Bei der Vorauswahl werden mindestens ebenso viele Bewerberinnen wie Bewerber oder – neben den ausgewählten Bewerbern – alle Bewerberinnen in die engere Wahl genommen und zu einer persönlichen Vorstellung eingeladen, wenn sie die gesetzlich oder sonst vorgesehenen Voraussetzungen für die Besetzung der Professur erfüllen. Liegen bei Bewerberinnen die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die engere Wahl nicht vor, so ist dies hinreichend zu begründen und zu dokumentieren.

(4) Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber sind zur persönlichen Vorstellung einzuladen. Dies umfasst auch diejenigen Personen, die von der Bundesagentur für Arbeit zur Vermittlung vorgeschlagen wurden. Eine Einladung ist gem. § 165 Satz 4 SGB IX entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt.

(5) Die Arbeit der Berufungskommission zeichnet sich durch angemessene studentische Partizipation aus. Die bzw. der Vorsitzende der Berufungskommission ist zuständig für eine geeignete Bekanntmachung der persönlichen Vorstellung innerhalb der Studierendenschaft, um ein möglichst aussagekräftiges Studierendenvotum insbesondere zur Evaluation von Lehrproben zu erhalten. Studierendenvoten, die z. B. von Mitgliedern der Fachschaft abgegeben werden, sollen über die studentischen Mitglieder in die Arbeit der Berufungskommission einfließen.

(6) Die JLU erwartet von den Bewerberinnen bzw. den Bewerbern eine hohe Gender-, Diversitäts- und Familienkompetenz. Diese ist im Rahmen des Berufungsverfahrens in geeigneter Form nachzuweisen.

(7) Dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission sollen gem. § 63 Abs. 3 Satz 2 HHG zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Fachleute beigelegt sein. Den Gutachten kommt im Rahmen der externen Qualitätssicherung die Funktion zu, die Qualifikation und die sonstige Befähigung der Bewerberinnen bzw. der Bewerber für die zu besetzende Professur differenziert zu beurteilen. Bei der Auswahl der Gutachterinnen bzw. Gutachter muss sichergestellt und nachgewiesen werden, dass Geschlechterparität angestrebt wurde. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter müssen frei von persönlichen Bindungen zu den Kandidatinnen und Kandidaten auf Grundlage der Richtlinien der Justus-Liebig-Universität Gießen zum Umgang mit der Besorgnis der Befangenheit sein und eine entsprechende Erklärung abgeben.

(8) Bewerbungen von qualifizierten Wissenschaftlerinnen, die zur persönlichen Vorstellung eingeladen wurden, sollen in das externe Begutachtungsverfahren aufgenommen werden. Ist dies nicht der Fall, bedarf dies einer ausführlichen Begründung. Bei der Anwendung und Auslegung der Auswahlkriterien sind die Vorgaben des § 6 Abs. 2 zu beachten.

(9) Bei der Bewertung der Gutachten sind die darin vorgetragenen Argumente auf versteckte Diskriminierungen zu überprüfen. Dies gilt gleichermaßen für die eigene Interpretation der Gutachten, die je nach Geschlecht unterschiedlich wahrgenommen und bewertet werden können.

(10) Der zu begründende Berufungsvorschlag der Berufungskommission soll gem. § 63 Abs. 3 Satz 2 HHG drei Namen enthalten. Abweichungen von dieser Regelung sind zu begründen.

(11) Mitglieder der eigenen Hochschule können gem. § 63 Abs. 4 HHG in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

(12) Die Abstimmung über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission hat gem. § 34 Abs. 2 Satz 5 HHG geheim zu erfolgen. Eine geheime Abstimmung muss auch erfolgen, sofern die Berufungskommission im Vorfeld über einzelne Listenplätze getrennt abstimmt. Nicht an der physischen Präsenzsitzung teilnehmende Mitglieder können nur in besonderen Ausnahmefällen über eine vom Hochschulrechenzentrum zur Verfügung gestellte Videokonferenzanlage an der Abstimmung teilnehmen. Hierfür muss eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Präsidialverwaltung oder des Dekanats des Fachbereichs, in dem die Professur besetzt werden soll, das Votum der abwesenden Kommissionsmitglieder via Konferenzsystem entgegennehmen und dann in die geheime Abstimmung einbringen. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(13) Kommissionsitzungen sind innerhalb von 14 Tagen zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Berufungskommissionsvorsitz und ggf. der Protokollantin bzw. dem Protokollanten, die bzw. der ebenfalls Mitglied der Kommission sein muss, mit Datum und Unterschrift zu versehen. Protokolle sind unmittelbar nach Erstellung und spätestens sieben Tage vor der nächsten Sitzung an die Kommissionsmitglieder zu versenden. Die Berufungskommission entscheidet im Umlaufverfahren oder in ihrer nächsten Sitzung über die Genehmigung des jeweiligen Protokolls.

§ 7 Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat entscheidet gem. § 44 Abs. 1 Nr. 6 HHG über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission.

(2) Die Abstimmung über den Berufungsvorschlag hat gem. § 34 Abs. 2 Satz 5 HHG geheim zu erfolgen.

(3) Nach Verabschiedung des Berufungsvorschlags der Berufungskommission durch den Fachbereichsrat ist dem Personaldezernat in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Entwurf des Berufungsvorschlags zur Vorlage im Senat vorzulegen.

(4) Nach Prüfung des Berufungsvorschlags zur Vorlage im Senat durch das Personaldezernat ist die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte seitens des Fachbereichs abschließend um Stellungnahme zum Berufungsvorschlag zur Vorlage im Senat zu bitten. Soweit die dezentrale Frauenbeauftragte am Verfahren beteiligt war, schickt diese ihre Stellungnahme im Vorfeld direkt an die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte. Die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte dokumentiert dann ihre Beteiligung und reicht ihre Stellungnahme an das Personaldezernat weiter.

(5) Sofern Bewerbungen schwerbehinderter Menschen oder Vermittlungsvorschläge der Bundesagentur für Arbeit vorlagen, ist neben der zentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten zeitgleich die Schwerbehindertenvertretung seitens des Fachbereichs abschließend um Stellungnahme zum Berufungsvorschlag zur Vorlage im Senat zu bitten. Auch diese dokumentiert ihre Beteiligung und reicht ihre Stellungnahme an das Personaldezernat weiter.

§ 8 Widerspruchsrecht der zentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten

(1) Ist die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Auffassung, dass der Berufungsvorschlag zur Vorlage im Senat gegen das HGIG verstößt oder durch diesen die Erfüllung des Frauenförder- und Gleichstellungsplans gefährdet ist, kann sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten Widerspruch gegen den Berufungsvorschlag zur Vorlage im Senat einlegen.

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident entscheidet innerhalb von drei Wochen nach Zugang erneut über den Vorgang. Hilft die Präsidentin bzw. der Präsident dem Widerspruch nicht ab, ist die Ablehnung schriftlich zu begründen. Gegen die ablehnende Entscheidung oder nach Ablauf der Entscheidungsfrist kann die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte innerhalb von zwei Wochen eine Entscheidung des Senats beantragen. Der Senat entscheidet innerhalb eines Monats schriftlich unter Darlegung der Gründe über den Widerspruch. Ggf. ist eine außerplanmäßige Sitzung gem. der Geschäftsordnung des Senats in der jeweils gültigen Fassung einzuberufen.

(3) Stellt der Senat die Begründetheit des Widerspruchs fest, wird der Berufungsvorschlag an die Präsidentin bzw. den Präsidenten zur Prüfung der weiteren Vorgehensweise zurückgereicht.

§ 9 Senat

(1) Der Senat nimmt gem. § 36 Abs. 2 Nr. 10 HHG zu den Berufungsvorschlägen der Fachbereiche Stellung.

(2) Zur Vorbereitung der Stellungnahme des Senats bestellt die Präsidentin bzw. der Präsident eine Senatsberichterstatlerin bzw. einen Senatsberichterstatler, die bzw. der einem anderen Fachbereich als dem antragstellenden Fachbereich angehören soll. Sie bzw. er muss frei von persönlichen Bindungen zu den Kandidatinnen und Kandidaten auf Grundlage der Richtlinien der Justus-Liebig-Universität Gießen zum Umgang mit der Besorgnis der Befangenheit sein. Es ist Aufgabe der Senatsberichterstatlerin bzw. des Senatsberichterstatlers, zu prüfen, ob der Vorschlag des Fachbereichs ordnungsgemäß zustande gekommen, hinreichend begründet und im Gesamtinteresse der JLU ist. Der Bericht sollte mit einer eindeutigen Empfehlung an den Senat abschließen. Die Senatsberichterstatlerin bzw. der Senatsberichterstatler leitet den Bericht der Präsidentin bzw. dem Präsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden des Senats und gleichzeitig in Kopie dem Dekanat des antragstellenden Fachbereichs zu.

§ 10 Ruferteilung

(1) Bei Berufungsverfahren für klinische Professuren kann das Universitätsklinikum einem Berufungsvorschlag gem. § 50 Abs. 2 Satz 2 HHG widersprechen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Krankenversorgung nicht geeignet ist. Der Widerspruch ist gegenüber der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich zu begründen. Im Falle des Widerspruchs entscheidet das Ministerium nach Anhörung der Berufungskommission.

(2) Sofern vor der Ruferteilung eine Beteiligung der Kirchen erforderlich ist, erfolgt diese gem. § 97 HHG über das zuständige Ministerium.

(3) Den Ruf erteilt gem. § 63 Abs. 3 Satz 4 HHG die Präsidentin bzw. der Präsident. Die Präsidentin bzw. der Präsident ist bei der Ruferteilung an die in der Berufsungsliste angegebene Reihenfolge nicht gebunden. Rufe werden befristet erteilt.

(4) Gemeinsam mit dem Ruferteilungsschreiben wird der bzw. dem Berufenen ein Ausstattungsangebot zur Professur übermittelt, das die Geschäftsgrundlage und den Ausgangspunkt für die Berufungsverhandlung bildet. Gleichzeitig wird die bzw. der Berufene aufgefordert, ein Konzeptpapier einzureichen, in dem die von der bzw. dem Berufenen in den nächsten Jahren geplanten fachlichen und strukturellen Entwicklungsziele insbesondere in den Bereichen Lehre, Forschung, Nachwuchsförderung, Wissens- und Technologietransfer, Internationalisierung und Gleichstellung sowie die hierfür erforderliche Ausstattung dargestellt werden sollen. Für die Erstellung des Konzeptpapiers werden der bzw. dem Berufenen die entwicklungsplanerischen Grundlagen der zu besetzenden Professur übermittelt.

§ 11 Berufungsverhandlung

(1) Auf Basis einer im Zuge des Ruferteilungsschreibens an die bzw. den Berufenen übermittelten Geschäftsgrundlage sowie des von der bzw. dem Berufenen eingereichten Konzeptpapiers wird in der Regel anschließend eine Berufungsverhandlung durchgeführt. An dieser nehmen in der Regel die bzw. der Berufene und die Präsidentin bzw. der Präsident, die Kanzlerin bzw. der Kanzler sowie die Dekanin bzw. der Dekan des jeweiligen Fachbereichs, dem die Professur zugeordnet ist, teil. Abweichend vom vorgenannten Satz nehmen an einer Berufungsverhandlung im Fachbereich Medizin in der Regel die bzw. der Berufene, die Dekanin bzw. der Dekan sowie die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Dekanats teil. Zudem wird bei Berufungsverfahren für klinische Professuren eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Universitätsklinikums beteiligt.

(2) Bei der Besetzung von Professuren, die nicht mit einer Entwicklungszusage ausgestattet sind, wird die Berufungsverhandlung im Sinne einer Zielvereinbarung geführt.

(3) Bei der Besetzung von Professuren mit Entwicklungszusage bzw. Qualifikationsprofessuren mit Entwicklungszusage nach § 64 HHG wird zwischen der bzw. dem Berufenen und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten eine individuelle Berufsungszielvereinbarung geschlossen, die die in der Regel gesamthaft zu erreichenden Ziele und Kriterien für die Bewährungsfeststellung nach § 64 Abs. 2 HHG festlegt. Für die Bewährungsfeststellung gelten

die Regelungen der Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Bewährungsfeststellung nach § 64 Absatz 2 HHG in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die in der Berufungsverhandlung zugesagte Ausstattung wird gem. § 61 Abs. 3 HHG befristet und kann an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden.

(5) Im Nachgang zur Berufungsverhandlung erhält die bzw. der Berufene ein schriftliches Angebot der JLU zu den persönlichen Bezügen sowie ein weiteres schriftliches Angebot, das in der Regel Informationen zur personellen, finanziellen und sachlichen Ausstattung der Professur sowie weiteren in der Berufungsverhandlung thematisierten Punkten enthält. Die JLU setzt der bzw. dem Berufenen eine Frist zur Rufannahme. In dieser Zeit ist das Angebot der JLU bindend.

§ 12 Ernennung

Nimmt die bzw. der Berufene den Ruf an, wird das Einstellungs- bzw. Ernennungsverfahren in die Wege geleitet. Hierzu fordert die Präsidialverwaltung alle für die Einstellung bzw. Ernennung benötigten Unterlagen bei der bzw. dem Berufenen an und bereitet die Einstellung bzw. Ernennung vor.

Gießen, den 2. März 2021

gez.

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Präsident